

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

53. Stück, 14.08.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

53. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 14. August 1944.

J n h a l t :

Nr. 64. Verordnung des Staatsministeriums vom 7. August 1944, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Nr. 64.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Varel-Land und Rastede, der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land und den Gemeinden Neuenkirchen und Damme.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Auf Grund der §§ 13, 15 und 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 79), in Verbindung mit den §§ 36 und 37 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März 1935 (RGBl. I S. 393), in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (RGBl. I S. 272), und der Ersten Anweisung zur Ausführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 22. März

1935 (MBliV. 1935 S. 415), verordnet das Staatsministerium folgendes:

§ 1

Es finden folgende Grenzänderungen statt:

- a) zwischen der Gemeinde Varel-Land und der Gemeinde Rastede nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage A,
- b) zwischen der Stadt Varel und der Gemeinde Varel-Land nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage B,
- c) zwischen der Gemeinde Neuenkirchen und der Gemeinde Damme nach Maßgabe der Grenzbeschreibung in der Anlage C.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1944 in Kraft. In den vorbezeichneten Gebietsteilen treten mit dem gleichen Tage das Orts- und Kreisrecht der neuen Gemeinden und Kreise in Kraft.

Oldenburg, den 7. August 1944.

Staatsministerium.

Joel

(Siegel)

Dr. Ballin

Anlage A.

Die bisherige Gemeindegrenze zwischen den Parzellen 156, 1018/609, 1019/609 und 1144/609 der Flur 43 der Gemeinde Varel-Land und den Parzellen 122/2, 121/2, 136/1 und 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede wird so verlegt, daß die Mitte des neuen Grenzgrabens der Grundstücke und die Südseite des neuen Wasserzuges bis zur Wapel — beide durch Grenzbegradigung entstanden — die neue Gemeindegrenze zwischen den genannten Parzellen bildet, wobei die Parzelle 135/1 der Flur 1 der Gemeinde Rastede ganz zu Flur 43 der Gemeinde Varel-Land übergeht.

Anlage B.

Die bisherige Gemeindegrenze — Mitte der alten Nordender Leke — zwischen der Parzelle 1226/2, sowie dem Bahnkörper in Flur 13 der Stadtgemeinde Varel und den Parzellen 355/256, 561/259, sowie dem Bahnkörper in Flur 16 der Gemeinde Varel-Land wird so nach Nordwesten verlegt, daß die Mitte der umgelegten, neuen Nordender Leke die neue Gemeindegrenze bildet.

Anlage C.

Die neue Grenze beginnt an dem alten Knickpunkt zwischen den Parzellen 10 und 11 der Flur 14 des Katasterbezirks Holdorf, Gemeinde Neuenkirchen, folgt der Grenze zwischen diesen beiden Parzellen in nordwestlicher Richtung bis zum Wege 61 und läuft an dessen östlicher Seite zuerst in fast nördlicher, dann in nordwestlicher Richtung entlang bis zur Straße Damme-Holdorf. Der westlichen Seite dieser Straße folgt sie dann zunächst in südöstlicher, später in mehr südlicher Richtung, überschreitet die Straße an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 382/154 der Flur 12 des Katasterbezirks Holdorf, folgt dieser Grenze zuerst in östlicher, dann in fast südlicher Richtung, läuft eine kurze Strecke an der Grenze zwischen den Parzellen 362/154 und 359/154 entlang und folgt der Grenze zwischen den Parzellen 359/154

und 361/154 der Flur 12 von Holdorf bis zur Eisenbahn Holdorf-Damme. Alsdann läuft sie an der Westseite dieser Eisenbahn entlang in nordwestlicher Richtung und verläuft schließlich nach Ueberschreitung des Bahnkörpers in nordöstlicher Richtung auf der Grenze zwischen den Parzellen 322/147, 320/146, 324/137, 316/130, 317/130 und 200/130 der Flur 12 einerseits und 323/150, 321/147, 319/146, 327/135, 318/132 und 315/130 der Flur 12 andererseits, wo sie wieder mit der alten Grenze zusammentrifft.